

# **Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NkomVG).

## **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

1. Kinder haben ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Anspruch dann, wenn dies für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und Kinder im schulpflichtigen Alter können ergänzend oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder dieser Altersgruppe ist generell die Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

2. Kindertagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

3. Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an mindestens zwei Tagen in der Woche.

Die Eltern bestimmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes. Dieser ist durch das Wohl des Kindes begrenzt und soll 8 Stunden täglich nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, z.B. bei Berücksichtigung von Fahrzeiten zum Arbeitsort, kann die maximale Betreuungszeit bis zu 11 Stunden täglich umfassen.

Soweit Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Kindertagespflege betreut werden, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG).

### **§ 3 Förderung**

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten Anspruchs für Kinder im Alter unter drei Jahren.

3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird rückwirkend ab dem 01.08.2022 auf 5,30 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 2,60 € für den Sachaufwand sowie 2,70 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Darin sind 0,50 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Ab dem 01.01.2023 erhöht sich der Fördersatz auf 5,50 € pro Stunde und setzt sich zusammen aus den Sachkosten in Höhe von 2,60 € und dem Anerkennungsbetrag in Höhe von 2,90 €.

Die Sachkosten decken u.a. auch die angemessene und ausreichende Verpflegung der Kinder während der Betreuung ab.

Wird ein Kind weniger als 35 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson um 1,00 € je Stunde. Dieser Betrag erhöht die Anerkennung der Förderleistung. Der besondere Förderbedarf muss vom Gesundheitsamt festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem besonderen Förderbedarf gerecht wird (Näheres ergibt sich aus der Konzeption).

Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung im Sinne des NKiTaG erhalten rückwirkend ab dem 01.08.2022 grundsätzlich 6,30 € und ab dem 01.01.2023 eine Geldleistung in Höhe von 6,50 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen.

Auch für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE), oder einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI im Umfang von mindestens 160 UE in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung QHB im Umfang von mindestens 140 UE wird rückwirkend ab dem 01.08.2022 eine Geldleistung von 6,30 € und ab dem 01.01.2023 in Höhe von 6,50 € pro Stunde gewährt.

#### Bestandsfälle:

Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, und am 01.01.2020 in die Variante A Plus eingestuft waren, können bis zum 31.12.2024 in dieser Variante

bleiben, solange die Voraussetzungen nach der am 01.01.2020 gültigen Satzung erfüllt sind.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen darüber hinaus keine Geldleistung von den Eltern verlangen.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).
7. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Förderleistung laut der jeweils aktuellen Vertretungskonzeption.
8. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt.
9. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
11. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von einem Jahr im Zeitraum 01.08. – 31.07. des Folgejahres mit insgesamt 24 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min). Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

12. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Krankengeld- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Aufwendungen für eine Krankengeldversicherung, die vor dem 43. Krankentag leistet, werden nicht erstattet. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

#### **§ 4 Beitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldner durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die täglich nicht mehr als acht Stunden betreut werden, werden keine Beiträge erhoben.

#### **§ 5 Beitragsschuldner**

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

#### **§ 6 Beitragshöhe**

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Erfolgt die Betreuung eines Kindes im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt am Tag für mehr als acht Stunden, ist hierfür ein pauschalierter Beitrag von 50,00 € je angefangene zusätzliche Betreuungsstunde zu zahlen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche diese zusätzliche Betreuung in Anspruch genommen wird.  
Die Geschwisterermäßigung kommt immer dann in Betracht, wenn ein weiteres Kind beitragspflichtig in Kindertagespflege, einer Krippe oder einem Hort betreut

wird. Zusatzbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Ab dem zeitgleich dritten betreuten Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

## **§ 7 Einkommensermittlung**

1. Die Eltern haben bei Antragstellung und zusätzlich nach Aufforderung durch die zuständige Abteilung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit der einkommensabhängige Elternbeitrag berechnet werden kann. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

Eltern, die für sich oder ihr Kind die in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen erhalten und nachweisen, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.
3. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
4. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form, z. B. durch Bescheid, nachzuweisen. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

## **§ 8 Erlass des Beitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

## **§ 9 Schutzauftrag**

Die Abteilung „Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche“ lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig, vor Erteilung der Pflege-

erlaubnis, an einer von der Fachabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8a verbindlich teilnehmen.

### **Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss des Kreistages ab dem **01.08.2024** in Kraft.

Winsen (Luhe), den

**Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Finanzierung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege**

Staffelung der Kostenbeiträge		Betreuungsstunden pro Monat im Durchschnitt																	
		21 - 39 Std		40 - 59 Std		60 - 79 Std		80 - 99 Std		100- 119 Std		120 - 139 Std		140-159 Std		160 - 179 Std		ab 180 Std	
Einkommen/Monat		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
<b>bis</b>	<b>1.499,00 €</b>	15,00 €	12,00 €	30,00 €	24,00 €	45,00 €	36,00 €	60,00 €	48,00 €	75,00 €	60,00 €	90,00 €	72,00 €	105,00 €	84,00 €	120,00 €	96,00 €	135,00 €	108,00 €
<b>ab</b>	<b>1.500,00 €</b>	18,00 €	14,00 €	37,00 €	28,00 €	55,00 €	42,00 €	73,00 €	56,00 €	90,00 €	70,00 €	108,00 €	84,00 €	126,00 €	98,00 €	144,00 €	112,00 €	162,00 €	126,00 €
<b>ab</b>	<b>1.750,00 €</b>	22,00 €	17,00 €	44,00 €	34,00 €	66,00 €	51,00 €	86,00 €	68,00 €	105,00 €	85,00 €	128,00 €	102,00 €	152,00 €	119,00 €	175,00 €	136,00 €	198,00 €	153,00 €
<b>ab</b>	<b>2.000,00 €</b>	26,00 €	20,00 €	52,00 €	40,00 €	78,00 €	60,00 €	102,00 €	80,00 €	125,00 €	100,00 €	152,00 €	120,00 €	180,00 €	140,00 €	207,00 €	160,00 €	234,00 €	180,00 €
<b>ab</b>	<b>2.250,00 €</b>	30,00 €	23,00 €	60,00 €	46,00 €	90,00 €	69,00 €	120,00 €	92,00 €	150,00 €	115,00 €	180,00 €	138,00 €	210,00 €	161,00 €	240,00 €	184,00 €	270,00 €	207,00 €
<b>ab</b>	<b>2.500,00 €</b>	35,00 €	26,00 €	70,00 €	53,00 €	105,00 €	79,00 €	140,00 €	105,00 €	175,00 €	130,00 €	210,00 €	156,00 €	245,00 €	182,00 €	280,00 €	208,00 €	315,00 €	234,00 €
<b>ab</b>	<b>2.750,00 €</b>	40,00 €	30,00 €	80,00 €	60,00 €	120,00 €	90,00 €	160,00 €	120,00 €	200,00 €	150,00 €	240,00 €	180,00 €	280,00 €	210,00 €	320,00 €	240,00 €	360,00 €	270,00 €
<b>ab</b>	<b>3.000,00 €</b>	45,00 €	34,00 €	90,00 €	68,00 €	135,00 €	102,00 €	180,00 €	136,00 €	225,00 €	170,00 €	270,00 €	204,00 €	315,00 €	238,00 €	360,00 €	272,00 €	405,00 €	306,00 €
<b>ab</b>	<b>3.500,00 €</b>	50,00 €	38,00 €	100,00 €	76,00 €	150,00 €	114,00 €	200,00 €	152,00 €	250,00 €	190,00 €	300,00 €	228,00 €	350,00 €	266,00 €	400,00 €	304,00 €	450,00 €	342,00 €
<b>ab</b>	<b>4.000,00 €</b>	56,00 €	42,00 €	112,00 €	84,00 €	168,00 €	126,00 €	224,00 €	168,00 €	280,00 €	210,00 €	336,00 €	252,00 €	392,00 €	294,00 €	448,00 €	336,00 €	504,00 €	378,00 €